**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt

**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 112 (1994)

**Heft:** 51/52

Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

# Fragen zur Mehrwertsteuer

Fortsetzung der im SI+A Heft 35 vom 25.8.1994 begonnen und wöchentlich fortgesetzten Serie.

#### Preisbekanntgabe Verordnung (PBV) vom 11.12.1978 - PBV contra **MWSTV (35)**

Erstellt der SIA für das Jahr 1995 zwei verschiedene Honorierungsgrundlagen? Hat die Einführung der MWST zur Folge, dass sowohl Richtwerte für steuerpflichtige Bauherren wie auch solche für Nichtsteuerpflichtige (Detailpreise) eingeführt werden müssen?

Antwort

Dienstleistungen im Sinne der Projektierung von Immobilien sind nicht Bestandteil der PBV 78.

Der SIA kennt keine Tarifvorschriften und keine Preise. Die Definition eines Detailpreises existiert weder in unseren Normen noch in den Honorarordnungen. Im Dezember wird für das Jahr 1995 wie bis anhin nur eine Gattung von Honorierungsgrundlagen an die Mitgliedfirmen versandt.

Die MWST von 6,5% wird sowohl für Steuerpflichtige wie auch für die nichtsteuerpflichtigen privaten Bauherren in den Fakturen offen ausgewiesen. Wiederholt sei hier vermerkt, dass sich ausnahmslos alle Richtwerte für die Honorarberechnung exkl. MWST verstehen.

Bei der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen von 11.12.1978, 3. Kap., Art. 10, Abschnitt 1, werden die betroffenen Dienstleistungen abschliessend aufgezählt. Hier handelt es sich um Bereiche der Hotellerie, Coiffeursalons, kosmetische Institute, Unterhaltungsgewerbe usw.

Die Hinweise in den SIA-Standardverträgen

- «Steuern und Abgaben, wie MWST, sind in den vereinbarten Honoraren nicht enthalten und sind vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.»
- haben für sämtliche Kategorien von Bauherren Gültigkeit. Die neuen gänzlich überarbeiteten Vertragsformulare können beim SIA ab Mitte Dezember bezogen werden.

### Skonti und Rabatte unter MWST-Regime (36)

Wie erfolgt die Fakturierung bei Skontound Rabattgewährung unter dem MWST-Regime?

Die Projektierungsbranche kennt weder Skonti noch Rabatte. Die beiden Begriffe sind keine Bestandteile der Honorarordnungen. Bei der Betreuung von Werkverträgen müssen sich Architekten und Ingenieure aber trotzdem mit diesen beiden Begriffen auseinandersetzen.

Rabattgewährung

Der Rabatt ist ein zwischen Unternehmer und Bauherrn vereinbarter Preisnachlass. Diese vom Unternehmer gewährte Ermässigung wird bereits schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fixiert. Im Unterschied zum Skonto ist der Rabatt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung abzugsfähig.

Der Rechnungsbetrag wird demzufolge zum Zeitpunkt der Fakturierung um den Rabatt gekürzt. MWST-pflichtig ist die reduzierte Summe.

Skontogewährung

Es ist uns bekannt, dass die beiden Ausdrücke oft vermischt werden. Vorerst ist zu definieren, was mit vereinbarten Rabatten und Skonti tatsächlich gemeint ist. Wird der Skonto bereits schon bei der Offertund Rechnungsstellung in Abzug gebracht, dann könnte dies als eine zweite Rabattgewährung interpretiert werden

In seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wird der Skonto als Anreiz zu vorzeitiger Zahlung eingesetzt. Sichtbar werden die Unterschiede zwischen Skonti und Rabatte, wenn man die Kalkulationen der Unternehmer betrachtet. Im Gegensatz zum Rabatt ist der Skonto keine Preisermässigung, sondern ein Element der Kostenkalkulation. Produkte und Dienstleistungen werden mit Kapitalkosten für die ausstehenden Guthaben belastet. Bei vorzeitigem Zahlungseingang entfällt der zuvor kalkulierte Zinsaufwand, was mit der Skontogewährung honoriert wird.

Skonto im Sinne einer Zahlungskondition ist nie Bestandteil einer Faktura. Skonto-Hinweise finden sich in Branchenvereinbarungen oder allenfalls als Fussnote auf dem Fakturaformular. In analoger Weise ist der Skonto auch auf der Offerte nicht offen ausgewiesen, vielmehr ist er in Form von Kapitalzinsen in den Kosten verpackt.

Der Rechnungsbetrag wird demzufolge zum Zeitpunkt der Fakturierung nicht gekürzt. MWST-pflichtig ist die Summe inkl. Skonto. Der Entscheid über den Zeitpunkt der Zahlung liegt allein beim Bauherrn. Die Unternehmer können die durch Skonti gekürzten Fakturawerte in der Periodenabrechnung gegenüber der ESTV korrigieren.

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

Rechnungsbetrag Fr. abzügl. Rabatt 5% Fr. Fr. +MWST 6.5% Fr. total Fr.

Zahlbar: 2% Skonto innerhalb 10 Tagen 30 Tage netto

> Dr. oec. Walter Huber Abt. Wirtschaft, SIA-GS

# Fachgrupppen

Weiterbildung

## Risiko und Sicherheit

Im Rahmen ihres 25. Weiterbildungskurses an der ETH Zürich veranstaltet die Regionalgruppe Zürich der SIA-Fachgesellschaft der Ingenieure der Industrie, GII, eine fünfteilige Vortragsreihe zum Thema «Risiko und Sicherheit - Mensch und Technik als Risikofaktoren».

Donnerstag, 12. Januar 1995

«Der Mensch als Risikofaktor und Garant der Sicherheit»

Referentin: Prof. Dr. Gudela Grote,

Donnerstag, 26. Januar 1995

«Lehren aus vergangenen Schadenfällen und Sicherheitsproblemen»

Referent: Bruno Hersche, dipl. Bau-Ing. ETH/SIA, Zürich

Donnerstag, 9. Februar 1995

«Analyse von Sicherheitsrisiken als Basis der Prävention»

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Kröger, Ing. ETH, Villigen

Donnerstag, 2. März 1995

«Wandel der Aufgaben des Ingenieurs in der Sicherheit»

Referent: Hans A. Merz, dipl. Bau-Ing. ETH/SIA, Zollikon

Donnerstag, 16. März 1995

«Sicherheit aus der Sicht des Manage-

Referent: Prof. Dr. Matthias Haller, St. Gallen

Kursort:

ETH Zürich - Auditorium E5

Studenten mit Legi Fr. 40.–

Ganzer Unkostenbeitrag Einzel-Kurs vorträge Fr. 25.-Mitglieder GII, SIA Fr. 80.-Nichtmitglieder Fr. 120.-Fr. 40.-Fr. 15.-

Auskunft und Anmeldung

SIA-Generalsekretariat, Frau Beatrice Troxler, Postfach, 8039 Zürich, Telefon 01 283 15 15, Telefax 01 201 63 35.

#### Sonderdruck zum Thema MWST

Ein Sonderdruck der bis Ende November an dieser Stelle publizierten «Fragen zur Mehrwertsteuer» (1 bis 34) kann zum Preis von Fr. 15.- (Nichtmitglieder), Fr. 10.50 (Mitglieder) beim SIA-Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich, Telefon 01/283 15 60 (Normenverkauf), bezogen werden.

# Fachgruppen

Tagungsbericht

### Cleuson-Dixence

Besichtigung der Baustellen der Wasserkraftanlagen «Cleuson-Dixence»

Die Baustellenbesichtigung der Projekte «Cleuson-Dixence», organisiert im Rahmen einer Studientagung der SIA-Fachgruppe für Untertagbau (FGU) am 8. und 9. September 1994 in Sitten, bot den Teilnehmern Gelegenheit, sich über die Fortschritte der Arbeiten – eineinhalb Jahre nach der Zündung der ersten Sprengladung – zu informieren.

Zur Auswahl standen drei Baustellen-Besichtigungen:

- Baustelle der Lose A + B: am Fusse der Staumauer Grande-Dixence
- Baustelle der Lose C + D: am Fusse des Dent de Nendaz
- Baustelle der Lose D + E: am Rhône-Ufer

Baustelle am Fusse der Staumauer Grande-Dixence

Diese Gebirgsbaustelle umfasst die neue Wasserfassung in der Staumauer Grande-Dixence und den oberen Teil des Zuleitstollens. Diese Bauwerke werden beide mit Hilfe von Tunnelbohrmaschinen (TBM) realisiert. Der Ausbruch zur Wasserfassung (4,40 im Ø) ist bis auf 11 m an die bergseitige Wand der Staumauer fortgeschritten und wird in diesem Zustand belassen bis zur Absenkung des aufgestauten Sees im Frühling 1995. Der Zuleitungsstollen mit einer Länge von 800 m, erstellt mit Hilfe einer TBM von 2,30 m im Ø, wurde ebenfalls besucht.

Seit Juni 1994 ist die TBM mit Ø 5,60 m im oberen Teil des Überleitstollens in Betrieb und hat bereits 800 m von den 8650 m ausgebrochen, die sie durchlaufen muss, bevor sie die vom unten liegenden Los C «Dent de Nendaz» vordringende TBM trifft.

Baustelle am Fusse des Dent de Nendaz, umfasst diese Baustelle einerseits den unteren Teil des Überleitstollens und das Wasserschloss, und anderseits den obersten Teil des schrägen Druckschachtes. Der untere Teil des Überleitstollens mit einer Länge von 7100 m wird mit Hilfe einer Doppelschild-TBM mit Ø 5,83 m ausgebrochen, die einige Tage vor der Besichtigung in Betrieb gesetzt worden war.

Infolge der mittelmässigen Gesteinsqualität wird der obere Teil des Druckschachtes mittels Sprengvortrieb erstellt, von oben nach unten, ausgehend von der Schieberkammer, die teilweise bereits ausgebrochen ist.



Die Tagungsteilnehmer(innen) bei der Besichtigung vor Ort

Diese Baustelle beinhaltet primär den unteren Teil des Druckschachtes, der mit Hilfe einer Doppelschild-TBM erstellt wird, die das Versetzen von vorfabrizierten Betonelementen erlaubt. Der Schacht weist eine maximale Steigung von 68 Prozent auf. Ungefähr hundert Meter waren zum Zeitpunkt des Besuches ausgehoben worden, und so war es noch möglich, die letzten Wagen des Nachläufers der Maschine zu sehen.

Baustelle am Rhone-Ufer

Das Los E umfasst die Zentrale Bieudron, deren Hauptkaverne (100 m lang, 25 m breit und 30 bis 40 m hoch) zu 30 Prozent ausgebrochen war. Mit Hilfe von vorgespannten Ankern von 15 bis 18 m Länge soll in der Kalotte ein dichtes Netz von passiven Felsverankerungen erstellt werden. Gleichzeitig gebaut werden die Schieberkammern und der Rücklaufstollen, die zu rund der Hälfte ausgehoben sind.

Mit dem Besuch des Beton-Vorfabrikationswerkes für den Tunnel des Loses C und des Schachtes des Loses D in Chandoline wurde dieser Exkursionstag abgeschlossen.

Diese verschiedenen Baustellenbesuche, geleitet von den Unternehmungen und von der lokalen Bauleitung haben ganz konkret die Ausführungen und Referate des Vortrages illustriert. Die zahlreich gegebenen Erklärungen an Ort über die angewandten Techniken und die Baustellenorganisation haben allen Teilnehmern eine vollständige Übersicht über diese grossen Arbeiten im Wallis vermittelt.

Dr. François Vuilleumier

 $\overline{FIB: Fachgruppe für industrielles}$ Bauen

# **Apropos Normform**

Langweilig, konventionell, kümmerlich, nichtssagend, banal, schematisch, spiessig, steril, impotent, eintönig, einfallslos, abgestanden, abgedroschen und so weiter: so oder ähnlich tönt es zuweilen, wenn sich sogenannte Experten zur Frage des industriellen Bauens verlauten lassen. «Normform» heisst das Pauschalurteil. Und damit ist zweifellos etwas ganz und gar Negatives gemeint, etwas durch und durch Uninteressantes, Uninspiriertes, Uniformes, Ungesundes: ein Befund, der - wie alle Befunde – allerdings reichlich relativ ist. «Eine der am meisten verbreiteten Krankheiten ist die Diagnose», meinte Karl Kraus zu diesem Problem. Auch wenn er dabei wohl eher an Ärzte als an Architekten dachte, ändert das nichts an der Wahrheit seines Satzes. Was auch damit zusammenhängt, dass Ärzte und Architekten weit mehr Gemeinsamkeiten haben, als sich zunächst vermuten liesse. Zum Beispiel was ihre Honorarordnung betrifft, die nicht die Leistung, sondern den Aufwand belohnt. Doch davon dann ein andermal.

Was wird denn als schematisch empfunden, als uniform, als langueilig? Das Schachbrett, die Symmetrie, der rechte Winkel? Ist der Würfel eine Normform? Und die Pyramide? Oder das Flachdach? Ist langweilig, was sich wiederholt? Die Wellen des Meers? Die Bäume im Wald? Die Bürotürme von La Défense? Die 13 Türme von San Gimignano? Die Plattenbauten von Hoyerswerda? Die Tragwerkskelette von Buckminster Fuller? Offensichtlich kommt es nicht so sehr darauf an, dass sich etwas wiederholt, als was sich wiederholt. Und auf welche Weise. Wobei das auch der entscheidende Punkt beim industriellen Systembau ist. Denn wenn das System à la Lego funktioniert, sieht's eben immer nach Lego aus – egal ob der Plan von Andrea Palladio oder von Frank Gehry stammt. Ist's jedoch ein intelligentes System, also ein offenes, kompatibles, das statt aus starren Fassadenflächen aus variablen Strukturen besteht, werden Normform und Langeweile nur dann eine Chance haben, wenn der Architekt kein Architekt, sondern ein blosser Anwender ist - ein fantasieloser Funktionär, der verwaltet statt gestaltet.

Stani Stocherer